

Schieds- und Verfahrensordnung (SVO) des ThSB

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig und zwar bei:

1. Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des ThSB
2. der endgültigen Entscheidung spieltechnischer Fragen auf Landesebene

§ 2 Antragstellung, Fristen, Gebühren

- (1) Anträge und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Falls dies nicht per e-Mail erfolgt, sind zusätzlich drei Kopien beizufügen.
- (2) Die Antragsfrist beträgt vier Wochen und beginnt
 1. bei Streitfällen nach §1 Nr. 1 mit bekannt werden des Verstoßes
 2. im Fall des §1 Nr. 2 mit dem Eingang der Entscheidung der 1. Instanz.
- (3) Anträge sind gebührenpflichtig. Die Zahlung der Gebühr ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Dies gilt auch, wenn Fristen nicht eingehalten wurden. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt.

§ 3 Arbeitsweise, Verfahren

- (1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie selbst oder übergibt die Leitung an ein anderes Mitglied des Schiedsgerichtes.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Schiedsgericht Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden beiziehen und alle Ermittlungen durchführen, die es für erforderlich hält.
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt nach Anhörung der Beteiligten, ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung lädt das Schiedsgericht die Beteiligten. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit eines geladenen Beteiligten oder seines Bevollmächtigten kann auch ohne ihn mündlich verhandelt werden.
- (5) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann aber die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (6) In eiligen Fällen kann das Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten einstweilige Anordnungen treffen und ist berechtigt, weisungsmäßig seine Beschlüsse durchzusetzen. Alle Mitglieder haben das Schiedsgericht bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Ausschließung, Ablehnung

- (1) Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, zu den am Verfahren Beteiligten gehört.
- (2) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält es sich selbst für befangen, entscheidet der Vorsitzende über die Begründetheit der Ablehnung bzw. Selbstablehnung.
- (3) Im Falle der Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden entscheiden die übrigen Mitglieder. Stimmt eines der Mitglieder für den Ablehnungsantrag und das andere dagegen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

- (5) Ein Ablehnungsantrag ist unzulässig, wenn er offensichtlich missbräuchlich ist. Ein unzulässiger Ablehnungsantrag kann durch das Schiedsgericht unter Einschluss des abgelehnten Mitglieds zurückgewiesen werden.
- (6) Für ausgeschlossene, abgelehnte oder aus sonstigen Gründen an der Mitwirkung verhinderte Schiedsgerichtsmitglieder rücken die gewählten Stellvertreter entsprechend ihrer auf dem Landeskongress erhaltenen Stimmen nach.

§4 Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist zu begründen und wird den Beteiligten zugestellt.

Am 07. Dezember 2005 hat der erweiterte Vorstand des Thüringer Schachbundes die Änderung der Schieds- und Verfahrensordnung beschlossen. Der Vollständigkeit halber ist im Folgenden auch die alte Fassung wiedergegeben.

Alte Fassung Schieds- und Verfahrensordnung (SVO) des ThSB

§1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig und zwar bei:

1. Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des ThSB
2. der endgültigen Entscheidung spieltechnischer Fragen auf Landesebene

§ 2 Antragstellung, Fristen, Gebühren

- (4) Anträge und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Falls dies nicht per e-Mail erfolgt, sind zusätzlich drei Kopien beizufügen.
- (5) Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt
 1. bei Streitfällen nach §1 Nr. 1 mit bekannt werden des Verstoßes
 2. im Fall des §1 Nr. 2 mit dem Eingang der Entscheidung der 1. Instanz.
- (6) Anträge sind gebührenpflichtig. Die Zahlung der Gebühr ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Dies gilt auch, wenn Fristen nicht eingehalten wurden. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Das Schiedsgericht wickelt seinen Geschäftsverkehr schriftlich ab. Bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes sind die Stellungnahmen der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht kann die Stellungnahme von Zeugen anfordern.
- (2) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Landesspielleiters das Schiedsgericht zu Sitzungen zusammentreten. Er hat die Sitzung zwar vorzubereiten, die Leitung der Sitzung übernimmt jedoch der Vorsitzende des Schiedsgerichts bzw. sein Stellvertreter. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann aber die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen und ist berechtigt, weisungsmäßig seine Beschlüsse durchzusetzen. Alle Mitglieder haben das Schiedsgericht bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Ist ein Mitglied selbst oder sein Verein an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt, so ist es nicht berechtigt an der Entscheidung mitzuwirken. In diesem Fall und bei anderweitiger Verhinderung eines Mitglieds bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Stellvertreter.

§4 Entscheidung, Rechtsmittel

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist zu begründen und wird den Beteiligten zugestellt.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.